



Der Landrat

Bündnis 90 / Die Grünen  
Kreistagsfraktion Euskirchen  
Kreishaus, Jülicher Ring  
Postfach 1145  
53861 Euskirchen

**Anfrage zu Regelungen bei Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 11.03.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre ergänzende Anfrage vom 11.03.2013 beantworte ich wie folgt:

Die Regelung zu der Beteiligung derjenigen Behörden, deren Aufgabenbereich durch ein Vorhaben berührt wird, gründet auf der Vorschrift des § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG. Der von Ihnen zitierte Satz 2 ist hier allerdings nicht anzuwenden, da das in Rede stehende Vorhaben (Tierhaltungsanlage des Dr. Jobst von Schaaffhausen) nach dem BImSchG und nicht nach anderen Gesetzen zu beurteilen ist.

Grundsätzlich entscheidet der Kreis Euskirchen als Genehmigungsbehörde auf Rechtsgrundlage eben dieses § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Stellen in einem Zulassungsverfahren zu beteiligen sind. Dabei ist der Schutz des Allgemeinwohls im Sinne der Vorgaben des § 5 BImSchG zentrale Aufgabe dieser Prüfung.

Eine Ausweitung des Beteiligungsumfangs wäre nur dann sinnvoll, wenn damit eine weitere Verbesserung des Schutzniveaus erreicht werden könnte. Wenn Belange von benachbarten Kreisen und/oder Kommunen berührt sind, so werden diese selbstverständlich im entsprechenden Verfahren beteiligt. Ist dies nicht der Fall, sieht das Gesetz eine solche Beteiligung nicht vor.

Zentrale Fragestellung ist dabei immer, ob eine umfassende Bewertung der Anlagen- auswirkungen vorgenommen werden kann. Dabei stellt der Kreis Euskirchen sicher, dass auch potentielle Auswirkungen wie beispielsweise die Bioaerosolproblematik umfassend, u. a. anhand aktueller rechtlich-wissenschaftlicher Erkenntnisse, mit betrachtet und bewertet werden. Grundsätzlich werden bei Genehmigungsverfahren bestehende immissionsschutzrechtlich relevante Vorbelastungen mit berücksichtigt, unabhängig davon, ob zwischen Neuvorhaben und Altanlage(n) Kreisgrenzen oder kommunale Grenzen existieren oder nicht.

Die von ihnen angesprochene Häufung von Anträgen für Anlagen im Bereich der Kreisgrenze zum Rhein-Sieg-Kreis zwischen Flamersheim/Palmersheim und der Gemeinde Swisttal bzw. der Stadt Rheinbach, findet vor dem Hintergrund der jüngeren Entwicklung tatsächlich in einem gewissen Umfang statt. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Vorhaben planungsrechtlich durch die zuständige Stadt oder Gemeinde zu prüfen sind. Der Kreis als Genehmigungsbehörde hat dort keine Einfluss- bzw. Steuerungsmöglichkeiten. Dabei wird die "Nachbarschaft", sofern fachliche Betroffenheit vorliegt, im jeweiligen Verfahren beteiligt.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass der Kreis Euskirchen als zuständige Genehmigungsbehörde für Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind, die entsprechenden Verfahren auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchführt. Für den Bereich der Beteiligung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren gilt hier die Vorschrift des § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG. Dabei wird der Kreis der Verfahrensbeteiligten alleine davon bestimmt, ob fachliche Belange betroffen sind. Dies dient dazu, eine umfassende Bewertung und Prüfung des jeweiligen Vorhabens sicherzustellen. Die von ihnen angesprochene "strategisch-sinnvolle" Beteiligung bei "grenznahen" Projekten sieht das Gesetz nicht vor. Eine entsprechende Verfahrensweise wäre mangels Rechtsgrundlage unzulässig und darüber hinaus verwaltungsrechtlich unverhältnismäßig. Die Sicherstellung des Allgemeinwohls und der Prüfung zur Verträglichkeit von Vorhaben mit ihrer Umgebung erfolgt bei Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durch den Kreis Euskirchen mittels sachgerechter Beteiligung der betroffenen Behörden/Fachdienststellen.

Mit freundlichen Grüßen



Rosenke